



# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 20. März 2018

## **Terminbericht Nr. 13/18 (zur Terminvorschau Nr. 13/18)**

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 20. März 2018.

2) Der Senat hat die Revision der beklagten KK zurückgewiesen. Die klagende Krankenhausträgerin hat Anspruch auf Zahlung weiterer Krankenhausvergütung. Ihr unstreitiger Anspruch auf 2861,64 Euro erlosch nicht, weil die Beklagte mit ihrem Erstattungsanspruch wegen Überzahlung von Vergütung nicht wirksam aufrechnete. Die Klägerin durfte die höher vergütete DRG B06B abrechnen, nicht nur die niedriger vergütete DRG J10B. Als Hauptdiagnose war nämlich die Diagnose der Restklassen "sonstige Krankheiten des autonomen Nervensystems" zu kodieren. Nach den Feststellungen des LSG waren deren Voraussetzungen durch die Fehlsteuerung des Sympathikusnervs erfüllt. Symptomdiagnosen wie "Hyperhidrose, umschrieben" kommen nur in Betracht, wenn keine genauere Diagnose möglich ist.

SG Hamburg	- S 6 KR 159/12 -
LSG Hamburg	- L 1 KR 56/14 -
Bundessozialgericht	- B 1 KR 25/17 R -